

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2154

Oberdorf: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch+Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 083.029.101, vom 19. August 2013
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, Version 2, vom 30. April 2013.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Hydraulischer Schemaplan
- Hydraulische Netzberechnungen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die öffentliche Planaufgabe hat in der Zeit vom 20. Juni 2013 bis 19. Juli 2013 stattgefunden. Mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2013 bestätigt die Einwohnergemeinde, dass in der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind und beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat. Damit gilt die GWP als durch den Einwohnergemeinderat beschlossen.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.
- 2.4 Für die Erschliessung der Gebiete Nesselboden und Weissenstein wurde ein separates Nutzungsplanverfahren durchgeführt. Die Planung wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2011/1952 vom 13. September 2011 genehmigt und anschliessend umgesetzt.
- 2.5 Das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen wurde erstellt und durch den Regierungsrat am 17. November 2009 (RRB Nr. 2009/2048) genehmigt.

- 2.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Oberdorf wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.2.1 Die Massnahmen und Ausbauplanung haben sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Massnahmen der 1. Priorität sind innerhalb einer Frist von 1 bis 5 Jahren umzusetzen.
- 3.2.2 Als vordringliche Massnahme ist das Verfahren zur Aufhebung der Schutzzone der Nesselboden-Quelle, gestützt auf die Genehmigung des Teil-GWP "Weissenstein" (RRB Nr. 2011/1952 vom 13. September 2011), in die Wege zu leiten.
- 3.3 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entspre-

chenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.7 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS GWB, FS SWW: ad acta 332.014.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Oberdorf, Gemeindepräsidium, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch+Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Oberdorf: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)